

SATZUNG

des Arbeitskreises Heimische Orchideen Bayern e.V.

§ 1

Rechtsform und Sitz

Der Arbeitskreis Heimische Orchideen Bayern e.V., im Folgenden AHO Bayern genannt, hat seinen Sitz in München. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen und rechtsfähig.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der AHO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des AHO Bayern sind der Schutz und die Erforschung der einheimischen wildwachsenden Orchideen. Dies soll insbesondere erreicht werden durch

- a) Kartierung der heimischen Orchideenvorkommen
- b) Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen in Orchideenbiotopen
- c) Beratung und Unterstützung der Naturschutzbehörden
- d) Ankauf schutzwürdiger Grundstücke, auf denen wildwachsende Orchideen vorkommen
- e) Information der Öffentlichkeit über einheimische Orchideen, ihre Schönheit und Gefährdung
- f) Veranstaltung von Fachvorträgen und Veröffentlichung von Schriften
- g) Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher Untersuchungen über heimische Orchideen und Veröffentlichung von Ergebnissen.

Diese Aufgaben können auch von Regionalgruppen wahrgenommen werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die Gewähr für die Wahrung der Vereinsinteressen bietet.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung gewählt; ihre Zahl soll 5 v.H. der ordentlichen Mitgliederzahl nicht übersteigen.
- (3) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch ein Vorstandsmitglied.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt zum Schluß des Kalenderjahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen; eine Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge ist nicht möglich
 - b) durch Streichung im Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist; bei Nachentrichtung von Beiträgen lebt die Mitgliedschaft für die Zeit der Nachentrichtung wieder auf, ohne daß es eines Aufnahmeantrages bedarf
 - d) durch Ausschluß bei Verstößen gegen den Zweck und die Interessen des Vereins. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle durch die Mitgliedschaft bedingten Rechte gegenüber dem AHO Bayern.

§ 5
Mitgliedsbeitrag

- (1) Über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist bei Beginn des Kalenderjahres, bei Neueintritt mit der Annahme des Aufnahmeantrages fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag schließt die unentgeltliche Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins ein. Die Erhebung von Unkostenbeiträgen bei Einzelveranstaltungen bleibt davon unberührt.

§ 6
Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind:
 - der engere Vorstand
 - der Gesamtvorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - die Kassenprüfer

- (2) Der engere Vorstand, der Gesamtvorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des engeren Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- (3) Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.
- (4) Die Tätigkeit der Vereinsorgane erfolgt, abgesehen vom Ersatz entstandener Aufwendungen, ehrenamtlich.

§ 7

Der engere Vorstand

- (1) Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstands gemeinsam, darunter einer der Vorsitzenden, berechtigt. Im übrigen wird die Vertretungsbefugnis durch die Mitgliederversammlung vereinsintern geregelt.
- (3) Dem engeren Vorstand obliegt die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Vereins. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 8

Der Gesamtvorstand

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören die Mitglieder des engeren Vorstands und mindestens drei, höchstens zehn Beiräte an. In ihm sollen alle Regionalgruppen vertreten sein.
- (2) Der Gesamtvorstand entscheidet in Vereinsangelegenheiten, die über die Führung der Verwaltungsgeschäfte hinausgehen. Er wird von einem der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn drei Mitglieder des Gesamtvorstandes die Einberufung unter Angabe von Gründen von einem der Vorsitzenden verlangen.
- (3) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 9
Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist von einem der Vorsitzenden möglichst einmal im Jahr, mindestens aber alle zwei Jahre einzuberufen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des engeren Vorstandes
 - d) Neuwahl des engeren Vorstandes, des Gesamtvorstandes und zweier Kassenprüfer
 - e) Änderung der Vereinssatzung
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - h) Entscheidung über Anträge von Mitgliedern
 - i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von der Mehrheit des Gesamtvorstandes oder einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und Angabe der Tagesordnung schriftlich geladen sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse durch Akklamation mit einfacher Mehrheit. Für eine Änderung der Vereinssatzung oder eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (5) Mitglieder, die vom Abstimmungsergebnis unmittelbar betroffen sind, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung von der Abstimmung ausgeschlossen werden.

§ 10
Niederschriften

Alle Beschlüsse, die von Vereinsorganen gefaßt worden sind, sind niederzuschreiben und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11
Gemeinnützigkeit

Im Falle der Anerkennung als gemeinnütziger Verein sind Beschlüsse über Satzungsänderungen dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12
Auflösung des Vereins

- (1) Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so sind die Mitglieder des engeren Vorstandes Liquidatoren, sofern nicht die Mitgliederversammlung besondere Liquidatoren bestellt hat. Je zwei Liquidatoren vertreten den Verein während der Auflösung.
- (2) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln.

§ 13
Vereinsvermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bayerische Botanische Gesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Naturschutzzwecke, speziell für den Schutz der einheimischen Orchideen, zu verwenden hat.

(Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.11.2000)